

**Königliches Decret, welches eine Verordnung über die Art der Beförderung
in den Linien-Truppen, der Infanterie und Cavallerie enthält.**
*(Siehe ein anderes Decret vom 30sten December, welches eine Verordnung über die Art
der Beförderung im Generalstabe enthält; das Decret vom 31sten December 1808,
die Rangordnung der westphälischen Militärpersonen betreffend; und das Decret
vom 5ten Januar 1809, welches die Verordnung über die Beförderung
in der königlichen Garde enthält)*
Im Pallaste zu Cassel, am 30sten December 1808

Wir Hieronymus Napoleon etc.

haben, auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers,
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen, wie folgt:

Verordnung

über die Art der Beförderung in den Linien-Truppen, sowohl in der Infanterie, als in der Cavallerie.

Erstes Capitel. Allgemeine Bestimmungen.

Art 1. Es soll in allen Linien-Truppen, sowohl in der Infanterie, als in der Cavallerie, ein dreifaches Avancement statt haben, nämlich:

- 1. nach dem Dienstalter im Grade;**
- 2. durch die Wahl des Corps;**
- 3. durch die Wahl des Königs.**

Art. 2. Das Avancement soll entweder in der Waffenart, in dem Corps, in dem Bataillon, oder in der Escadron, wie es in dem gegenwärtigen Decrete näher angegeben werden soll, vor sich gehen.

Art. 3. Die Linien-Infanterie und die leichte Infanterie sollen eine einzige Waffenart bilden.

Alle Truppen der Cavallerie sollen ebenfalls eine Waffenart bilden.

Da die übereinstimmenden Grade in diesen beiden Waffenarten unter sich gleich sind, so soll auch alles dasjenige, was in dem gegenwärtigen Decrete von den Corporalen und Serscenten gesagt werden wird, ebenfalls von den Brigadiers und Wachtmeistern verstanden werden.

Art. 4. Die Regimenter, wie auch die Bataillons und die Compagnien, welche, ihrer Formierung nach, ihre eigene Verwaltung haben, sollen jedes ein Corps bilden. Die Commandanten und Verwaltungsräthe dieser letztern sollen alle Dienstbefugnisse genießen, die durch das gegenwärtige Decret den Obersten und den Verwaltungsräthen der Regimenter verliehen wird.

Art. 5. Wenn die Feld-Bataillons oder Escadrons außerhalb des Königreiches sind, das Depot-Bataillon aber sich innerhalb desselben befindet, so können sie selbst die sich eröffnenden Stellen, entweder nach dem Dienstalter, oder durch die Wahl des Corps aus den Feld-Bataillons, oder aus dem Depot, wieder besetzen.

Ein einziges Bataillon, oder eine Escadron, welche außer dem Königreiche detaschiert ist, soll dieses Recht nicht genießen, es sey denn, das dasselbe (dieselbe) über hundert Stunden von dem Regimenter entfernt wäre.

Art. 6. Wenn die Feld-Bataillons oder Escadrons außer dem Königreiche sind, so soll das Depot das Recht haben, die bei demselben sich eröffnenden Unterofficier-, Arbeiter- und Corporal-Stellen wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Officier-Stellen aber darf nicht geschehen, ohne für jeden einzelnen Erledigungsfall die ausdrückliche Bevollmächtigung von dem Kriegs-Minister eingeholt zu haben.

Art. 7. Kein Soldat kann Corporal, und selbst nicht einmal auf die Vorschlags-Liste zur Weiterbeförderung gesetzt werden,

- 1. wenn er nicht lesen und schreiben kann,**
- 2. wenn er nicht wirklich in Friedenszeiten sechs Monate, oder in Kriegszeiten drei Monate im Felde, gedient hat.**

Art. 8. Kein Corporal kann Serschent, selbst nicht einmal auf die Vorschlags-Liste zum Avancement gesetzt werden, wenn er nicht in Friedenszeiten sechs Monate wirklich in seinem Grade, oder in Kriegszeiten drei Monate im Felde, gedient hat.

Art. 9. Kein Adjutant, kein Serschent, kann zum Officier ernannt, selbst nicht einmal auf eine Vorschlags-Liste zum Avancement gesetzt werden, wenn er nicht in Friedenszeiten wirklich ein Jahr in seinem Grade, oder in Kriegszeiten sechs Monate im Felde gedient hat.

Art. 10. Kein Officier kann einen höhern Grad, als den seinigen erhalten, selbst nicht einmal auf die Vorschlags-Liste zum Avancement durch die Wahl des Corps gesetzt werden, wenn er nicht in Friedenszeiten drei Jahre wirklich in seinem Grade, oder in Kriegszeiten achtzehn Monate im Felde, gedient hat.

Zweites Kapitel. **Avancement nach dem Dienstalter.**

Art. 11. Die Unterofficiere und Soldaten sollen, nur allein in Hinsicht der Zulage, nach dem Dienstalter avancieren.

Art. 12. Das Avancement durch Dienstalter soll für die Officiere nur statt finden, um von einer Classe zur andern in demselben Grade, oder um von dem Grade des Unterlieutenant zu dem des Lieutenant, oder von dem Grade des Lieutenant zu dem des Capitaine überzugehen.

Art. 13. Das Avancement nach dem Dienstalter, sey es in der Classe, oder in dem Grade, soll sich nur allein auf das Corps beschränken.

Art. 14. Von drei Lieutenants- oder Capitaines-Stellen, welche erledigt werden, soll die erste nach dem Dienstalter, die zweite durch die Wahl des Corps, und die dritte durch die Wahl des Königs wieder besetzt werden.

Erster Abschnitt. **Avancement zur Zulage.**

Art. 15. In allen Corps soll jeder Unterofficier oder Soldat, welcher, nach fünf ununterbrochenen Dienstjahren während des Friedens, oder zur Zeit der Abschiedsertheilung nach einem Kriege, sich wieder auf fünf Jahre zu dienen verbindet, eine tägliche Zulage von drei Centimen genießen, und als Unterscheidungszeichen seines Anciennetäts-Grades auf dem linken Arme ein wollenes Sparren-Band (Chevron) von der unterscheidenden Farbe des Regiments tragen.

Art. 16. Ist die Zeit der ersten Wiederverpflichtung zu Kriegsdiensten abgelaufen, und derselbe Unterofficier oder Soldat verpflichtet sich zum zweiten male, so soll er zwei Bänder tragen, und täglich die verdoppelte Zulage von sechs Centimen genießen.

Art. 17. Wenn endlich nach Ablauf der zweiten Wiederverpflichtung derselbe auch eine dritte eingeht, so soll er drei Bänder tragen, und eine tägliche Zulage von zehn Centimen, so lange er bei der Armee bleibt, genießen.

Art. 18. Die Dienste, welche die Unterofficiere und Soldaten in verschiedenen Corps geleistet haben, sollen ihnen in Rücksicht der Zulage und des Unterscheidungszeichens durch Sparrenbänder angerechnet werden, im Falle sie ihr Corps mit Abschied verlassen, oder dasselbe auf Befehl, oder mit gesetzlicher Erlaubnis, verändert haben.

Art. 19. Die Verwaltungsräthe haben an den Kriegs-Minister pünktlich ein Namensverzeichnis der Unterofficiere und Soldaten einzusenden, welchen in der Folge, vermöge der obigen Bestimmungen, eine Zulage wegen ihres Dienstalters bewilligt werden muss.

Zweiter Abschnitt. **Avancement in den Classen.**

Art. 20. Die Classen in dem Grade, und der Rang in der Classe, werden bestimmt durch das Dienstalter im Grade bei den Corps.

Art. 21. Jeder Officier, der auf Befehl des Kriegs-Ministers, ohne Avancement, aus einem Corps in ein anderes versetzt wird, soll den Rang einnehmen, welchen ihm sein Patent gibt; geht er aber bloß mit Erlaubnis zu einem andern Corps über, so steht er im Range allen Officieren desselben Grades bei dem neuen Corps nach.

Art. 22. Wenn zwei oder mehrere Corps zu Einem vereinigt werden, so sollen die Officiere von verschiedenen Graden ihren Rang nach dem Dienstalter im Grade einnehmen.

Dritter Abschnitt.
Avancement zu Lieutenants- und Capitaines-Graden.

Art. 23. Haben zwei Concurrenten gleiche Ansprüche, so gehört der Platz demjenigen unter ihnen, welcher in dem unmittelbar vorhergehenden Grade am längsten gedient hat. Sollte auch hier eine Gleichheit unter ihnen statt finden, so soll der Älteste im Dienste, und bei gleichem Dienstalter der Älteste den Jahren nach, den Vorzug haben,

Art. 24. Die Verwaltungsräthe der Corps sollen die Plätze nach der Anciennetät, von dem Augenblicke ihrer Erledigung an, mit denjenigen, welchen sie von Rechtswegen gehören, wieder besetzen. Sie sollen dem Kriegs-Minister von allen Wiederbesetzungen erledigter Stellen, so wie sie vorkommen, Nachricht geben, und wegen jedes Verzuges, welchen sie sich zu Schulden kommen lassen, verantwortlich seyn.

Drittes Capitel.
Avancement durch die Wahl des Corps.

Erster Abschnitt.
**Wahl der Grenadiere und Voltigeurs in der Infanterie,
und der Eliten in den Truppen zu Pferde.**

Art. 25. Da die Grenadiere und die Voltigeurs in der Infanterie, so wie die Eliten bei der Cavallerie ein Beispiel der Tapferkeit, des guten Betragens und der Mannszucht geben müssen, so sollen sie auf folgende Art unter den Soldaten von erprobtem Verdienste ausgewählt werden.

Art. 26. Um die Auswahl der Grenadiere vorzubereiten, soll an dem ersten Tage jedes Vierteljahres von denjenigen Soldaten, welche aus den Compagnien der Grenadiere vollzählig zu machen, eine Liste aufgestellt werden.

Art. 27. Jeder Capitaine soll zu dem Ende drei Füsiliere seiner Compagnie, welche er am meisten dieser Auszeichnung wert erachtet, vorschlagen, und ihre Namen dem Quartiermeister schriftlich zustellen.

Diese Vorgeschlagenen müssen wenigstens einen Meter, siebenhundert drei und dreißig Millimeter (fünf Fuß, vier Zoll) groß seyn, und sechs Monate in Friedenszeiten bei dem Regimente, oder in Kriegszeiten drei Monate im Felde gedient haben.

Art. 28. Der Quartiermeister hat alle Namen der Füsiliere, welche ihm bezeichnet sind, um die Compagnien der Grenadiere vollzählig zu machen, in eine Liste zusammen zu tragen, und dieselben Compagnieweise zu ordnen. Diese von dem Quartiermeister unterschriebene Liste soll in dem Bureau des Verwaltungsrathes niedergelegt, und davon jedem Capitaine der Grenadiere eine, durch den Quartiermeister beglaubigte, Abschrift zugestellt werden.

Art. 29. Jeder Capitaine der Grenadiere soll die Officiere, Unterofficiere, wie auch die beiden ältesten Grenadiere seiner Compagnie zu sich berufen und ihnen diese Liste mitteilen. Er soll die Bemerkungen, die ihm desfalls gemacht werden, anhören und aufzeichnen, und nach denjenigen, die ihm gegründet scheinen, die Wahl der Subjecte, welche er in Gemäßheit des folgenden Artikels dem Commandanten des Regiments vorzuschlagen hat, einrichten.

Art. 30. Sind ein oder mehrere Plätze in einer Grenadier-Compagnie offen, so soll der Capitaine für jeden offenen Platz in der Liste zwei Subjecte auswählen.

Art. 31. Diese durch den Capitaine vorgeschlagenen Füsiliere sollen dem Commandanten des

Regiments präsentiert werden, welcher sodann diejenigen unter ihnen auswählt, die ihm dieses Vorzugs würdig scheinen.

Art. 32. Den Rang der Grenadiere unter einander soll das Datum ihrer Aufnahme in die Compagnie, zu der sie gehören, bestimmen.

Art. 33. Wenn vor dem ersten Tage eines Vierteljahres die Liste schon unter die Hälfte vermindert ist, so soll sie beseitigt, und eine neue nach den hier folgenden Bestimmungen verfertigt werden.

Diese Erneuerung zu unbestimmten Zeiten soll jedoch nicht diejenigen, welche nach Vorschrift des 26, 27 und 28sten Artikels, auf den ersten Tag jeden Vierteljahres festgesetzt sind, verhindern.

Art. 34. Die auf der vorigen Liste übrig gebliebenen sollen auf die neue übertragen werden, welche jedoch die durch den 27sten Artikel vorgeschriebene Anzahl der Subjecte nicht überschreiten darf.

Art. 35. Die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sollen bei der Wahl der Voltigeurs in der Infanterie, und der Eliten bei den Truppen zu Pferde, befolgt werden.

Art. 36. Die Voltigeurs sollen von der kleinsten Statur, aber wohl gebaute, kräftige und gewandte Menschen, und nicht über einen Meter 625 Millimeter (fünf Fuß) groß seyn.

Art. 37. Die Eliten bei der Cavallerie sollen aus den Soldaten von erprobten Verdienste genommen werden.

Zweiter Abschnitt. Corporale.

Art. 38. Da die Corporale, neben ihrer Tapferkeit und einer guten Aufführung auch einigermaßen unterrichtet und gebildet seyn müssen, so sollen sie unter denjenigen Soldaten ausgewählt werden, welche lesen und schreiben können, und die, sey es durch Genauigkeit im Dienste, oder sey es durch eine Prüfung, welcher sie ihre Capitaines unterwarfen, bewiesen haben, dass sie die Pflichten eines Corporals kennen, und sie wohl zu erfüllen im Stande sind.

Art. 39. Um die Ernennung der Corporale vorzubereiten, soll am ersten Tage jedes Vierteljahres eine Liste von Soldaten aus allen Compagnien, welche bestimmt sind, den Grad eines Corporals zu erhalten, entworfen werden.

Art. 40. Zu diesem Ende muss jeder Serschant die Namen von zwei Soldaten aus seiner Compagnie, welche er am fähigsten erachtet, Corporale zu werden, seinem Capitaine übergeben.

Art. 41. Jeder Capitaine hat von den, durch die Serschanten seiner Compagnie vorgeschlagenen, Subjecten zwei auszuwählen, und ihre Namen dem Quartiermeister zu übergeben; dieser soll sodann von den, durch die Capitaines ihm vorgeschlagenen, Soldaten eine einzige Liste verfertigen.

Art. 42. Diese Liste soll den Stabs-Officieren des Corps mit Ausschluss des Commandanten vorgelegt, durch dieselben in einem Zeitraume von fünf Tagen bis auf die Hälfte verringert, und darauf bei dem Verwaltungsrathe niedergelegt werden.

Art. 43. Wenn eine Corporalsstelle in der Compagnie erledigt wird, so hat der Capitaine drei Subjecte aus dieser Liste zu wählen, und sie dem Commandanten des Corps vorzuschlagen, welcher sodann, für die erledigte Stelle, von diesen drei Subjecten eins ernennt.

Art. 44. Wenn ein Soldat, welcher aus der bei dem Verwaltungsrathe niedergelegten Liste gewählt ist, sich zum dritten male unter der Zahl der, dem Commandanten des Corps vorgeschlagenen, Candidaten befindet, so soll er von Rechtswegen die erledigte Stelle erhalten.

Art. 45. Wenn vor dem ersten tage eines Vierteljahres die bei dem Verwaltungsrathe niedergelegte Liste unter die Hälfte vermindert ist, so soll sie beseitigt, und eine neue, zufolge der in den Artikeln 39, 40, 41 und 42 enthaltenen Bestimmungen, verfertigt werden.

Diese Erneuerung zu unbestimmten Zeiten soll jedoch nicht diejenige, welche nach Vorschrift des 39sten Artikels auf den ersten Tag jedes Vierteljahrs festgesetzt ist, verhindern.

Fourriere.

Art. 46. Wenn eine Fourrierstelle in einer Compagnie erledigt wird, so hat der Capitaine dieser

Compagnie unter allen Corporalen und unter allen Soldaten, welche in die, bei dem Verwaltungsrathe niedergelegten, Listen eingetragen sind, ein Subject herauszuwählen, um dieselbe zu besetzen.

Serschanten.

Art. 47. Da die Serschanten als Unterofficiere sich durch eine größere Fähigkeit, Eifer und Dienstkenntnis, durch eine strengere Haltung und Aufführung auszeichnen müssen, so muss bei der Wahl der Subjecte, woraus die Liste der zu Serschanten bestimmten Corporale aufgestellt wird, besondere Achtsamkeit angewendet werden.

Art. 48. Um die Ernennung der Serschanten vorzubereiten, soll am ersten Tage jedes Vierteljahrs von den Corporalen, die aus allen Compagnien genommen, und zu Serschanten bestimmt sind, eine Liste aufgestellt werden.

Art. 49. Jeder Capitaine soll zu dem Ende von seiner Compagnie diejenigen zwei Corporale bezeichnen, welche er zu dem Grade von Serschanten erhoben zu werden für fähig erachtet, und dem Quartiermeister ihre Namen schriftlich zustellen.

Art. 50. Der Quartiermeister soll die Namen der ihm durch die Capitaines zu Serschanten bezeichneten Subjecte in eine Liste zusammen tragen.

Art. 51. Diese den Stabsofficiern, mit Ausschluss des Commandanten, vorgelegte Liste, soll in einem Zeitraume von fünf Tagen bis auf die Hälfte vermindert, und darauf bei dem Verwaltungsrathe niedergelegt werden.

Art. 52. Wenn eine Serschantenstelle in der Compagnie erledigt wird, so hat der Capitaine dieser Compagnie drei Subjecte in dieser Liste auszuwählen und sie dem Commandanten des Corps vorzuschlagen, welcher dann unter diesen drei Subjecten eins für den erledigten Platz zu ernennen hat.

Art. 53. Wenn ein Corporal, welcher auf der bei dem Verwaltungsrathe niedergelegten Liste steht, sich zum dritten Male unter der Zahl der dem Commandanten des Corps vorgeschlagenen drei Candidaten befindet, so soll er von Rechtswegen die erledigte Stelle erhalten.

Art. 54. Wenn vor dem ersten Tage eines Vierteljahrs die bei dem Verwaltungsrathe niedergelegte Liste unter die Hälfte vermindert ist, so soll sie beseitigt, und zufolge der, in den Artikeln 48, 49, 50 und 51 gemachten Bestimmungen, eine neue verfertigt werden.

Diese Erneuerung zu unbestimmten Zeiten soll jedoch nicht diejenige, welche nach Vorschrift des 48sten Artikels auf den ersten Tag jedes Vierteljahrs festgesetzt ist, verhindern.

Ober-Serschanten (Feldwebel).

Art. 55. Wenn der Platz eines Ober-Serschanten in einer Compagnie erledigt wird, so muss der Capitaine drei Subjecte unter den Serschanten, welche auf die bei dem Verwaltungsrathe niedergelegte, für das Avancement zum Grade eines Unterlieutenant bestimmten, Listen getragen sind, herauswählen.

Unter diesen drei Subjecten hat der Commandant des Corps dasjenige zu wählen, welches den erledigten Platz einnehmen soll.

Art. 56. Wenn ein Serschant sich zum dritten Male unter der Zahl der dem Commandanten des Corps vorgeschlagenen drei Candidaten befindet, so soll er von Rechtswegen den erledigten Platz erhalten.

Unter-Stub.

Art. 57. Die Stellen der Tambour-Majors und der Corporal-Tambours werden durch den Obersten besetzt.

Art. 58. Die Tambour-Majors sollen aus allen Unterofficiern oder Corporal-Tambours der Armee genommen werden.

Art. 59. Die Corporal-Tambours sollen unter den Trommlern des Regiments genommen werden.

Art. 60. Die Tambour-Majors und die Corporal-Tambours können zu einem unmittelbar höheren

Grade, als der ihrige ist, durch dieselbe Art des Avancement, wie die andern Unterofficiere und Corporale des Regiments, gelangen.

Art. 61. Wenn ein Corporal-Tambour zum Grade eines Serschanten in der Compagnie sollte erhoben werden, so hat er zwischen seiner Stelle und der seines neuen Grades zu wählen; zieht er vor, fernerhin Corporal-Tambour zu bleiben, so soll er während zwei Jahren alles Recht zum Avancement verlieren, aber nach Ablauf dieser zwei Jahre wirklichen Dienstes in jenem Grade, den Rang und den Sold eines Serschanten genießen.

Art. 62. Alle Handwerkermeister (Chefs-ouvriers) sollen durch die Verwaltungsräthe des Corps ernannt, und auch entlassen werden.

Sie haben den Rang der Unterofficiere, und genießen den Sold derjenigen Grade, die ihnen durch die Decrete, welche die Errichtung einer jeden Waffenart verfügen, zugestanden sind. Aber sie sollen nur dann fähig seyn, in diesem Grade in der Compagnie zu dienen, wenn sie Subjecte gebildet haben, welche im Stande sind, sie in ihren Stellen zu ersetzen, welches der Verwaltungsrath beurtheilen soll, und sie können sich dann nur um einen höheren Grad, als der ihrige ist, bewerben, wenn sie die Dienste ihres Grades in einer Compagnie, während der durch die Artikel 8 und 9 vorgeschriebenen Zeit, geleistet haben.

Art. 63. Die Adjutanten sollen aus allen Unterofficieren der Armee genommen, und von dem Obersten ernannt werden.

Art. 64. Die Adjutanten steigen auf dieselbe Weise zu höheren Graden, wie die Unterofficiere, und im Falle des Avancement haben sie zu wählen.

Viertes Capitel. **Beförderung durch die Wahl des Corps** **und durch die Wahl des Königs.**

Erster Abschnitt. **Officiere der Compagnie.**

Unter-Lieutenants.

Art. 65. Von dreier erledigten Unter-Lieutenantsstellen im Regimente soll die erste durch die Wahl des Corps den Adjutanten und Unterofficieren des Regiments gegeben werden; die zweite soll durch die Wahl des Königs den Adjutanten oder Unterofficieren, welche in der Waffenart in Dienstthätigkeit, oder Unterlieutenants, die außer wirklichem Dienste sind, verliehen werden. Die dritte, welche gleichfalls durch die Wahl des Königs besetzt wird, soll einem Zögling aus der Militärschule, oder einem Pagen, oder einem Garde-du-Corps gegeben werden.

Art. 66. Um die Ernennung zu einer erledigten Unter-Assistentenstelle durch die Wahl des Corps vorzubereiten, soll jeder Capitaine des Regiments, am 1sten Tage jedes Vierteljahrs, zwei Subjecte unter den Adjutanten und Unterofficieren des Corps, welche sie des Unterlieutenants-Grades, wegen ihrer guten Aufführung und ihres Eifers im Dienste, wegen ihrer Bravheit und Kenntnisse am würdigsten halten, auswählen und vorschlagen.

Art. 67. Ihre Namen sollen durch die Capitaine dem Quartiermeister zugestellt werden, welcher sie in eine Liste zusammen tragen, und dabei die Zahl der Stimmen, welche jeder erhalten hat, sorgfältig bemerken muss. Bei den in Bataillons formierten Corps sollen die Subjecte durch die Lieutenants vorgeschlagen werden.

Art. 68. Diese, mit Ausschluss des Commandanten, den Stabsofficieren des Corps überreichte Liste, soll durch sie innerhalb fünf Tagen bis auf die Hälfte vermindert, und darauf bei dem Verwaltungsrathe niedergelegt werden.

Bei den in Bataillons errichteten Corps soll die Liste durch die Capitains vermindert werden.

Art. 69. Wenn die Stelle eines Unterlieutenant erledigt wird, so sollen alle Capitains des Corps sechs Subjecte auf der Candidaten-Liste auswählen; diese Zahl soll bis auf drei durch die Stabsofficere, mit Ausschluss des Commandanten, vermindert werden, welcher unter diesen dreien denjenigen auszuwählen hat, der diese Stelle erhalten soll.

Bei den in Bataillons errichteten Corps sollen die Lieutenant vier Subjecte aus der Liste der Candidaten wählen. Diese Zahl soll sodann durch die Capitaines auf zwei vermindert werden, wovon der Chef des Corps denjenigen auswählt, welcher die erledigte Stelle erhalten soll.

Art. 70. Wenn ein Adjutant oder ein Unterofficier sich zum dritten Male in der Zahl der, dem Commandanten des Corps vorgeschlagenen, Candidaten befinden wird, so soll er von Rechtswegen diesen erledigten Platz erhalten.

Lieutenants.

Art. 71. Dieselbe Verfahrungsart soll bei der Ernennung zu erledigten Lieutenantsstellen befolgt werden. Die erste Stelle soll nach der Anciennetät, die zweite durch die Wahl des Corps, und die dritte durch die Wahl des Königs vergeben werden.

Art. 72. Wenn eine Lieutenantsstelle, die von der Wahl des Corps abhängt, erledigt wird, so sollen die Capitains des Regiments zwei Unterlieutenants, welche von ihnen unter allen Officieren dieses Grades in dem Regiment gewählt werden, anzeigen.

Bei den n Bataillons errichteten Corps soll jeder Lieutenant zwei Unterlieutenants anzeigen.

Art. 73. Der Quartiermeister soll die angezeigten Unterlieutenant in eine Liste zusammentragen, und die Zahl der Stimmen, die jeder bekommen hat, sorgfältig dabei bemerken.

Art. 74. Die Stabsofficiere, mit Ausschluss des Chefs des Corps, sollen sich vereinigen, um diese Liste bis auf drei Candidaten für die erledigte Stelle zu vermindern.

Bei den in Bataillons errichteten Corps sollen die Capitaines diese Verminderung vornehmen.

Art. 75. Der Chef des Corps muss unter diesen drei letzten Candidaten denjenigen auswählen, welchen er für die erledigte Lieutenantsstelle am passendsten hält, und dem Kriegsminister davon Rechenschaft geben, welcher sodann die Aufnahme des Officiers zu dem Grade und der Stelle eines Lieutenant befehlen kann.

Art. 76. Wenn ein Unterlieutenant sich zum dritten Male in der Zahl der, dem Chef des Corps vorgeschlagenen drei Candidaten befindet, so soll er von Rechtswegen die erledigte Stelle erhalten.

Art. 77. Der König ernennt zu den Lieutenantsstellen, welche von seiner Wahl abhängen, Unterlieutenants in Dienstthätigkeit bei der Armee, oder Lieutenants außer wirklichem Dienste.

Capitaines.

Art. 78. Die Capitaines-Stellen, welche erledigt werden, sollen, wie die der Lieutenants, die ersten nach dem Dienstalder, die zweite durch die Wahl des Corps, und die dritte durch die Wahl des Königs vergeben werden.

Art. 79. Wenn in einem Regimente eine Capitainesstelle, welche der Wahl des Regiments gehört, erledigt wird, so soll jeder Stabsofficier aus allen Lieutenants des Regiments drei aufzeichnen.

Bei den in Bataillons formierten Corps soll jeder Capitaine zwei Lieutenants vorschlagen.

Art. 80. Der Quartiermeister soll eine Liste von den aufgezeichneten Lieutenants aufsetzen, und die Zahl der Stimmen, die jeder bekommen hat, mit Sorgfalt anmerken.

Art. 81. Der Oberst soll aus dieser Liste drei Candidaten wählen, und ihre Namen nebst dem Protocolle über die Bildung und Verminderung der Liste an den Kriegsminister einsenden.

Der König wird unter diesen drei Candidaten denjenigen Lieutenant, welcher zu dem Grade des Capitaine erhoben werden, und die erledigte Stelle bekleiden soll, ernennen.

Art. 82. Wenn ein Lieutenant sich zum dritten Male unter der Zahl der, dem Chef des Corps durch die Stabsofficiere vorgeschlagenen, Candidaten befinden sollte, so soll er von Rechtswegen auf die Liste der drei Candidaten, die der Chef des Corps dem Kriegsminister überschickt, gesetzt werden.

Art. 83. Wenn ein Lieutenant sich zum dritten Male unter der Zahl der, dem Könige durch den Chef des Corps vorgeschlagenen, drei Candidaten befindet, so erhält er von Rechtswegen die erledigte Stelle.

Art. 84. Der König wählt die Subjecte zu Capitaines-Stellen, welche von seiner Wahl abhängen, aus den in Dienstthätigkeit sich befindenden Lieutenants, oder aus Capitaines, die außer wirklichem Dienst sind.

**Zweiter Abschnitt.
Officiere des Regiments-Stabs.**

Montirungs-Capitaines, Quartiermeister, und Officier-Zahlmeister.

Art. 85. Die Montirungs-Capitaines, die Quartier- und Schatzmeister, und die Officier-Zahlmeister der Regimenter sollen durch die Verwaltungsräthe der Corps dem Kriegsminister vorgeschlagen, und von dem Könige definitiv ernannt werden.

Art. 86. Die Verwaltungsräthe können jeden in oder außer Diensten sich befindenden Capitaine, welchen sie zu dieser Stelle fähig halten, zum Montirungs-Capitaine vorschlagen, vorausgesetzt, dass dieser Officier wenigstens zwei Jahre den Dienst eines Capitaine in einer Compagnie wirklich versehen hat.

Art. 87. Die Verwaltungsräthe können zum Quartiermeister einen Jeden vorschlagen, welcher mit einer bekannten Redlichkeit auch die zu diesem Posten nöthigen Kenntnisse verbindet.

Art. 88. Die Officier-Zahlmeister werden aus den Unterlieutenants oder Unterofficieren der ganzen Armee genommen.

Art. 89. Der Montirungs-Capitaine hat den Rang eines Capitaine; der Quartiermeister den Rang eines Lieutenant während den zwei ersten Jahren seines Dienstes, und nach dieser Zeit hat er den Rang eines Capitaine während seiner übrigen Dienstzeit, indem er, nach zwei Jahren Dienstzeit in jeder Classe, die verschiedenen Classen dieses Grades durchgeht.

Art. 90. Der Montirungs-Capitaine kann durch die Wahl des Königs avancieren; dann muss er aber wählen, und wenn er seine Stelle dem Grade eines Stabsofficiers vorzieht, so verliert er alles Recht auf Weiterbeförderung und genießt während seiner übrigen Dienstzeit den Sold eines Capitaine erster Classe.

Art. 91. Die Officier-Zahlmeister können zum Lieutenantsgrade erhoben werden, entweder durch die Wahl des Königs, oder die des Corps; aber dann müssen sie zwischen ihrer Stelle und dem Dienste in der Compagnie wählen.

Art. 92. Wenn der Officier-Zahlmeister, welcher den Grad des Lieutenant erhalten hat, die Fortsetzung seines Dienstes vorzieht, so soll er während zwei Jahren alles Recht auf eine neue Beförderung verlieren, aber den Rang und den Sold eines Lieutenant der zweiten Classe, und nach zwei weiteren Dienstjahren den Rang und den Sold eines Lieutenant der ersten Classe genießen.

Art. 93. Wählt er in eine Compagnie zu treten, so soll seine Stelle als Officier-Zahlmeister auf dieselbe Art wieder besetzt werden, wie es in den vorhergehenden Artikeln bestimmt worden ist.

Adjutants-Major.

Art. 94. Die Adjutant-Majors (Ober-Adjutanten) sollen durch den Obersten, unter drei Candidaten, welche für diese Stelle auf eine Liste getragen sind, ausgewählt werden. Diese Liste soll in den Garnisonen von allen Stabsofficieren des Corps entworfen werden. Bei der Armee, wenn in den Feld-Bataillons oder Escadrons die Stelle eines Adjutant-Major erledigt wird, soll der Oberst aus den dreien, durch die gegenwärtigen Stabsofficere auf einer Liste vorgeschlagenen, Candidaten einen ernennen.

Art. 95. Die Candidaten sollen unter den Lieutenants von jeder Waffen Art genommen werden.

Art. 96. Der Oberst soll davon den Kriegsminister Bericht erstatten, welcher sodann die Aufnahme des Officiers zu der erledigten Stelle definitiv verordnen wird.

Art. 97. Die Adjutant-Majors, obgleich sie nur Lieutenants sind, sollen jedoch von dem Augenblicke des Antritts ihrer Dienstverrichtungen, den Rang und den Sold eines Capitaine dritter Classe genießen.

Art. 98. Nach zwei Dienstjahren sollen die Adjutant-Majors von Rechtswegen den Grad des Capitaine erhalten; sie können ihren Dienst in dieser Eigenschaft fortsetzen, bis sie zu dem Range des Capitaine erster Classe heraufgestiegen sind, wo sie dann zu wählen haben.

Art. 99. Die Adjutant-Majors können ebenfalls den Grad eines Capitaine, entweder durch Dienstalter, oder durch die Wahl des Corps, oder durch die Wahl des Königs, erhalten.

Fünftes Capitel. **Beförderung durch die alleinige Wahl des Königs.**

Stabs-Officiere.

Bataillons- oder Escadrons-Chefs.

Art. 100. Die Bataillons- und Escadrons-Chefs sollen unter allen Capitaines, welche bei der Armee in Dienstthätigkeit, oder unter den Bataillons- und Escadrons-Chefs, welche außer wirklichem Dienste sind, genommen werden.

Man kann zu diesem Grade bloß durch die Wahl des Königs gelangen.

Art. 101. Um die Wahl des Königs unter den Capitaines der Armee zu erleichtern, soll bei jeder Musterung des General-Waffen-Inspectors, eine Prüfung aller Capitaines eines jeden Corps angestellt werden.

Die Capitaines, welche diese Prüfung überstanden haben, sollen in zwei Listen gebracht werden. Die erste, welche die der Beförderung würdigsten Officiere begreift, kann niemals mehr als die Hälfte der Capitaines des Corps, wohl aber weniger enthalten.

Die Prüfung soll betreffen:

1. den Unterricht in dem innern Dienst der Waffenart;
2. den Unterricht in dem Dienste der Waffenart im Felde;
3. den Unterricht in den Übungen und Manöuvres;
4. die Kunde der geographischen und topographischen Karten.

Der General-Inspector soll zu seinen Bemerkungen über diese vier Gegenstände des Unterrichts noch diejenigen Notizen beifügen, welche er sich:

1. über das gute Betragen eines jeden Capitaine;
2. über seine Festigkeit und seinen Eifer im Dienste, und
3. über seine Bravheit, hat verschaffen können.

Diese erste Liste soll von dem General-Waffen-Inspector unterzeichnet und dem Kriegsminister zugeschickt werden.

Art. 102. Der Chef eines jeden Corps soll am ersten Tage jedes Vierteljahres dem Kriegsminister Nachrichten einsenden, welche den durch den vorigen Artikel erforderten ähnlich sind.

Majors.

Art. 103. Die Majors werden alle von dem Könige, und zwar aus den Escadrons- und Bataillons-Chefs, welche in der Waffenart in Dienstthätigkeit, oder aus den Majors, welche außer wirklichem Dienste sind, gewählt.

Art. 104. Wenn eine Stabsofficiers-Stelle in einem Corps erledigt wird, so ist der Chef verbunden, dem Kriegsminister auf der Stelle davon Bericht zu geben.

Obersten.

Art. 105. Alle Obersten werden von dem Könige gewählt, und zwar ohne Unterschied unter den Majors, Bataillons- oder Escadrons-Chefs, welche in der Waffenart in Dienstthätigkeit, oder unter den Obersten, welche außer wirklichem Dienste sind, genommen.

Art. 106. Wenn eine Obersten-Stelle, oder die eines jeden andern Chefs von einem Corps erledigt wird, so soll der Officier, welchem das Commando gehört, gehalten seyn, sogleich den Kriegsminister davon Nachricht zu geben.

Art. 107. Unser Kriegsminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretär,
Unterschrieben, Graf von Fürstenstein.**